

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-489/20-1

Rechtssache C-489/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

2. Oktober 2020

Vorlegendes Gericht:

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen)

Datum der Vorlageentscheidung:

30. September 2020

Berufungskläger:

UB

Berufungsbeklagter:

Kauno teritorinė muitinė (Zollamt Kaunas)

Verwaltungsverfahren ... [nicht übersetzt]

LIETUVOS VYRIAUSIASIS ADMINISTRACINIS TEISMAS

(Oberstes Verwaltungsgericht Litauens)

BESCHLUSS

30. September 2020

... [nicht übersetzt]

Eine Kammer des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Oberstes Verwaltungsgericht Litauens) ... [nicht übersetzt] [Namen der Richter] hat in einer Sitzung des Gerichts im Rahmen des schriftlichen Berufungsverfahrens das Verwaltungsverfahren überprüft, das der von dem Berufungskläger, UB, gegen das Urteil des Vilniaus apygardos administracinis teismas

(Bezirksverwaltungsgericht Vilnius) vom 30. Oktober 2018 eingelegten Berufung zugrunde liegt, das in der Verwaltungsrechtssache betreffend die von dem Berufungskläger, UB, gegen den Berufungsbeklagten, das Kauno teritorinė muitinė (Zollamt Kaunas) (interessierte Drittpartei – die Muitinės departamentas prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos [dem Finanzministerium der Republik Litauen eingegliederte Zollabteilung]), erhobene Klage ergangen ist, mit der die Aufhebung bestimmter Entscheidungen begehrt worden war.

Die Kammer

hat Folgendes festgestellt:

I.

1. Die vorliegende Rechtssache betrifft eine Steuerstreitigkeit zwischen dem Berufungskläger, UB (im Folgenden: Berufungskläger), und dem Berufungsbeklagten, der Muitinės departamentas prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos (dem Finanzministerium der Republik Litauen eingegliederte Zollabteilung, im Folgenden: Abteilung)* über die Entscheidung Nr. 8PM190020 des Kauno teritorinė muitinė (Zollamt Kaunas) (örtliche Steuerbehörde) vom 21. März 2018 zur Berechnung der im Zusammenhang mit dem Zoll erhobenen Steuer (im Folgenden: angefochtene Entscheidung), mit der der Berufungskläger verpflichtet wurde, Verbrauchsteuer und Einfuhrumsatzsteuer (Mehrwertsteuer) sowie Verzugszinsen auf diese Steuern zu zahlen.

Rechtlicher Rahmen. Unionsrecht

2. Nach Art. 79 („Entstehen der Zollschuld bei Verstößen“) der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (im Folgenden: Zollkodex der Union) Abs. 1 Buchst. a „[entsteht f]ür einfuhrabgabenpflichtige Waren ... eine Einfuhrzollschuld, wenn Folgendes nicht erfüllt ist ... eine der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf das Verbringen von Nicht-Unionswaren in das Zollgebiet der Union ...“.
3. Gemäß Art. 124 („Erlöschen“) des Zollkodex der Union Abs. 1 Buchst. e „... erlischt die Einfuhr- oder Ausfuhrzollschuld ... wenn einfuhr- oder ausfuhrabgabenpflichtige Waren eingezogen oder beschlagnahmt und gleichzeitig oder nachfolgend eingezogen werden ...“

* Anmerkung des Übersetzers: Der einführende Abschnitt in dem litauischen Text nimmt auf das Zollamt Kaunas als den Berufungsbeklagten und die dem litauischen Finanzministerium eingegliederte Zollabteilung als die interessierte Drittpartei Bezug. Auf Anfrage hat das nationale Gericht bestätigt, dass der Berufungsbeklagte in der Tat das Zollamt Kaunas ist. Das nationale Gericht hat jedoch keine überarbeitete Version des ersten Abschnitts des Originals vorgelegt.

4. Art. 198 („Von den Zollbehörden zu treffende Maßnahmen“) des Zollkodex der Union bestimmt in Abs. 1 Buchst. a, dass „[d]ie Zollbehörden ... die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Einziehung und Veräußerung oder Zerstörung, [treffen,] um die Waren zu verwerten ... wenn eine der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf das Verbringen von Nicht-Unionwaren in das Zollgebiet der Union nicht erfüllt wurde oder die Waren der zollamtlichen Überwachung vorenthalten wurden ...“
[Or. 2]
5. Nach Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG („Verbrauchssteuerrichtlinie“) „[werden v]erbrauchsteuerpflichtige Waren ... verbrauchsteuerpflichtig mit ... ihrer Einfuhr in das Gebiet der Gemeinschaft“.
6. „Der Verbrauchsteueranspruch entsteht zum Zeitpunkt und im Mitgliedstaat der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr.“ (Art. 7 Abs. 1 der Verbrauchssteuerrichtlinie)
7. Art. 7 Abs. 2 der Verbrauchssteuerrichtlinie bestimmt u. a., dass „[a]ls Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr im Sinne dieser Richtlinie gilt ...
- d) die Einfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Waren, einschließlich der unrechtmäßigen Einfuhr, es sei denn, die verbrauchsteuerpflichtigen Waren werden unmittelbar bei ihrer Einfuhr in ein Verfahren der Steueraussetzung überführt.“
8. Gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem („Mehrwertsteuerrichtlinie“) „[unterliegt d]er Mehrwertsteuer [der] folgende [Umsatz]: ... die Einfuhr von Gegenständen.“
9. „Steuertatbestand und Steueranspruch treten zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Einfuhr des Gegenstands erfolgt.“ (Art. 70 der Mehrwertsteuerrichtlinie).

Rechtsrahmen. Nationales Recht

10. Art. 93 („Wegfall der Steuerpflicht“) des Lietuvos Respublikos mokesčių administravimo įstatymas (Gesetz der Republik Litauen über die Steuerverwaltung) (in der durch das Gesetz Nr. IX-2112 vom 13. April 2004 geänderten Fassung) bestimmte in seinem Abs. 2 Unterabs. 3, dass „jede Verpflichtung im Hinblick auf die von den Zollbehörden verwalteten Steuern ... auch dann [erlischt,] wenn die Waren *zum Zeitpunkt ihrer illegalen Einfuhr* zurückgehalten und zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt beschlagnahmt werden“.

11. Um einer geänderten Herangehensweise des nationalen Gesetzgebers im Hinblick auf den Zeitpunkt Rechnung zu tragen, zu dem die Verpflichtung zur Zahlung der Verbrauchsteuer und der Einfuhrumsatzsteuer erlischt, ist darauf hinzuweisen, dass Art. 93 Abs. 2 des Gesetzes über die Steuerverwaltung ... [nicht übersetzt] am 1. Januar 2017 aufgehoben wurde und die folgenden nationalen Rechtsvorschriften, die u. a. im Hinblick auf den Zollkodex der Union angenommen wurden, in Kraft traten:

– Art. 20 Abs. 2 des Lietuvos Respublikos akcizų įstatymas (Gesetz der Republik Litauen über Verbrauchsteuern) (in der durch das Gesetz Nr. XII-2696 vom 3. November 2016 geänderten Fassung), der vorsieht, dass „die Verpflichtung zur Zahlung der Verbrauchsteuer an den Zoll ... entsprechend den in Art. 124 Abs. 1 den Buchst. d bis g des Zollkodex der Union genannten Fällen [erlischt]“;

– Art. 121 Abs. 2 des Lietuvos Respublikos pridėtinės vertės mokesčio įstatymas (Mehrwertsteuergesetz der Republik Litauen) (in der durch das Gesetz Nr. XII-2697 vom 3. November 2016 geänderten Fassung), wonach die „Verpflichtung zur Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer an den Zoll ... entsprechend den in Art. 124 Abs. 1 Buchst. d bis g des Zollkodex der Union genannten Fällen [erlischt]“.

Sachverhalt

12. Der Berufungskläger organisierte gemeinsam mit anderen Tatbeteiligten die unrechtmäßige Einfuhr (Schmuggel) verbrauchsteuerpflichtiger Waren aus Belarus in das Hoheitsgebiet Litauens – am 22. September 2016 wurden an einem abgelegenen Ort 6 000 Schachteln Zigaretten (im Folgenden: in Rede stehende Waren) über die Staatsgrenze geworfen und in Besitz genommen. In der Folge wurde das Kraftfahrzeug, das diese Waren auf dem Gebiet dieses Staates transportierte, von Grenzbeamten gestoppt, und die in dem Fahrzeug aufgefundenen Zigaretten wurden beschlagnahmt.
13. Mit vom Vilniaus apygardos teismas (Bezirksgericht Vilnius) in einem Strafverfahren erlassenen Strafbefehl vom 23. Januar 2017 wurde der Berufungskläger nach nationalem Strafrecht zu einer Geldstrafe von 16 947 Euro verurteilt; darüber hinaus wurde die Beschlagnahme der in Rede stehenden Waren angeordnet, und die zuständigen Behörden wurden angewiesen, sie zu vernichten.
14. Mit der angefochtenen Entscheidung befand das Zollamt Kaunas unter Bezugnahme auf diesen Strafbefehl, dass der Berufungskläger (gesamtschuldnerisch mit anderen Personen) zur Zahlung einer Zollschuld verpflichtet sei und setzte Verbrauchsteuer in Höhe von 10 237 Euro und Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von 2 679 Euro, zuzüglich 1 674 Euro bzw. 438 Euro Verzugszinsen auf diese Steuern, fest. Es ist festzuhalten, dass die örtliche Steuerverwaltung nach Art. 124 Abs. 1 Buchst. e des Zollkodex der Union keine Einfuhrzollschuld gegenüber dem Berufungskläger berechnete und festsetzte (sie vertrat den Standpunkt, dass die Zollschuld erloschen sei).

[Or. 3]

15. Nach Prüfung des Einspruchs des Berufungsklägers bestätigte die Abteilung mit Beschluss Nr. 1A-199 vom 9. Mai 2018 die Entscheidung des Zollamts Kaunas.
16. Der Berufungskläger erhob Klage beim Vilniaus apygardos administracinis teismas (Bezirksgericht Vilnius), mit der er im Wesentlichen geltend machte, dass angesichts des Vorliegens eines Grundes für das Erlöschen der Zollschuld nach Art. 124 Abs. 1 Buchst. e des Zollkodex der Union auch seine Verpflichtung zur Zahlung von Verbrauchsteuer und von Einfuhrumsatzsteuer im Hinblick auf die in Rede stehenden vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Europäischen Union verbrachten Waren erloschen sei. Diese Argumentation des Berufungsklägers stützte sich u. a. auf eine Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) in seinem Urteil vom 29. April 2010, Dansk Transport og Logistik, C-230/08, EU:C:2010:231.
17. Mit Urteil vom 30. Oktober 2018 wies das Vilniaus apygardos administracinis teismas (Bezirksgericht Vilnius) die Klage des Berufungsklägers als unbegründet ab. Es vertrat u. a. die Auffassung, dass der Zollkodex der Union keine Gründe für ein Erlöschen der Verpflichtung zur Zahlung von Verbrauchsteuer und/oder Einfuhrumsatzsteuer festlege, und es wies, indem es ablehnte, sich mit dem Vorbringen des Berufungsklägers zu der im Urteil Dansk Transport og Logistik vorgenommenen Auslegung zu befassen, insbesondere darauf hin, dass dieses Urteil des Gerichtshofs im Hinblick auf eine Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften („Zollkodex der Gemeinschaften“) ergangen sei, deren Bestimmungen im vorliegenden Fall nicht einschlägig seien.
18. Da der Berufungskläger mit diesem Urteil des erstinstanzlichen Gerichts nicht einverstanden war, legte er beim Lietuvos vyriausioji administracinis teismas (Oberstes Verwaltungsgericht Litauens) Berufung ein.

Die vorlegende Kammer

stellt fest:

II.

19. Die vorliegende Rechtssache wirft eine Frage nach der Auslegung von Art. 124 Abs. 1 Buchst. e des Zollkodex der Union, von Art. 2 Buchst. b und 7 Abs. 1 der Verbrauchsteuerrichtlinie sowie von Art. 2 Abs. 1 Buchst. d und Art. 70 der Mehrwertsteuerrichtlinie auf. Es ist daher notwendig, ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof zu richten ... [nicht übersetzt] [Bestimmung des nationalen Prozessrechts].
20. Konkret stellen sich Fragen hinsichtlich der Verpflichtung des Berufungsklägers zur Zahlung von Verbrauchsteuer und/oder Einfuhrumsatzsteuer für unrechtmäßig eingeführte verbrauchsteuerpflichtige Waren, die anschließend beschlagnahmt

und eingezogen wurden in einem Fall, in dem die Zollschild gemäß Art. 124 Abs. 1 Buchst. e des Zollkodex der Union erloschen ist.

Inhalt von Art. 124 Abs. 1 Buchst. e des Zollkodex der Union

21. Es ist zunächst erforderlich, Gewissheit darüber zu erlangen, ob unter Umständen wie denen des vorliegenden Falles die Beschlagnahme und anschließende Einziehung von Waren zum Erlöschen der Zollschild gemäß Art. 124 Abs. 1 Buchst. e des Zollkodex der Union führt. Würde man die Auffassung vertreten, dass die Streitfrage nicht von dieser Bestimmung des Zollkodex der Union erfasst wird, würde die Frage, ob der Berufungskläger von der Verpflichtung zur Zahlung von Verbrauchsteuer und Einfuhrumsatzsteuer aus dem hier in Frage stehenden Grund befreit wäre, irrelevant.
22. Auf der einen Seite ist die fragliche Bestimmung des Zollkodex der Union sprachlich eindeutig: Eine Zollschild erlischt, „wenn ... Waren eingezogen oder beschlagnahmt und gleichzeitig oder nachfolgend eingezogen werden“. Anders als Art. 233 Abs. 1 Buchst. d des Zollkodex der Gemeinschaft, der nicht mehr in Kraft ist („wenn Waren ... bei dem vorschriftswidrigen Verbringen beschlagnahmt und gleichzeitig oder später eingezogen werden“), nimmt Art. 124 Abs. 1 Buchst. e des Zollkodex der Union nicht ausdrücklich auf den Zeitpunkt der Beschlagnahme der Waren Bezug. Dies deutet darauf hin, dass es auf den in der fraglichen Bestimmung genannten Zeitpunkt nicht ankommt und dass die Zollschild aus dem in Frage stehenden Grund u. a. in dem Fall erlischt, in dem die Waren erst beschlagnahmt werden, nachdem sie vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Europäischen Union verbracht wurden (d. h. wenn sie außerhalb der Zone beschlagnahmt werden, in der sich die erste innerhalb dieses Gebiets liegende Zollstelle befindet).
23. Auf der anderen Seite stellen die Beschlagnahme und die Einziehung von Waren, die in Art. 124 Abs. 1 Buchst. e des Zollkodex der Union erwähnt werden, einen Grund für das Erlöschen der Zollschild dar, der eng auszulegen ist (vgl. in diesem Sinne das Urteil vom 2. April 2009, Elshani, C-459/07, EU:C:2009:224, Rn. 30). Darüber hinaus hat der Gerichtshof im Zusammenhang mit der Auslegung unionsrechtlicher Bestimmungen, die Gründe für das Erlöschen einer Zollschild zum Gegenstand haben [Or. 4], die Notwendigkeit betont, die Eigenmittel der Union zu schützen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 14. November 2002, SPKR, C-112/01, EU:C:2002:663, Rn. 31 und vom 17. Februar 2011, Berel u. a., C-78/10, EU:C:2011:93, Rn. 46) und sicherzustellen, dass Ware, die vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Europäischen Union verbracht wurde, unter Wettbewerbsgesichtspunkten keine Gefahr für die Unionswaren darstellt (vgl. in diesem Sinne Urteil Elshani, Rn. 29). Diese Ziele werden auch in Art. 3 des Zollkodex der Union erwähnt.
24. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass, wie bereits in Rn. 52 des Urteils *Dansk Transport og Logistik* betont wurde, „das Vorhandensein von vorschriftswidrig verbrachten Waren im Zollgebiet der [Europäischen Union]

allein schon eine sehr große Gefahr [birgt], dass diese Waren letztlich Eingang in den Wirtschaftskreislauf der Mitgliedstaaten finden; haben diese Waren erst einmal die Zone verlassen, in der sich die erste innerhalb dieses Gebiets liegende Zollstelle befindet, ist die Chance geringer, dass sie von den Zollbehörden im Rahmen von stichprobenartig durchgeführten Kontrollen zufällig entdeckt werden ...“ Darüber hinaus würde die formale (sprachliche) in Rn. 22 des vorliegenden Beschlusses dargestellte Argumentation auch bedeuten, dass die Zollschild aus dem in Frage stehenden Grund auch im Falle der Beschlagnahme und Einziehung z. B. von Waren erlischt, die nach ihrer unrechtmäßigen Einfuhr bereits übertragen, verkauft oder für andere wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet wurden, d. h., die Zollschild würde im Falle der Beschlagnahme und Einziehung von Waren, die bereits in den Wirtschaftskreislauf der Mitgliedstaaten gelangt sind und die sogar in die Wirtschaftskette von Transaktionen Eingang gefunden haben (d. h. diese Waren sind mit Unionswaren in Wettbewerb getreten) erlöschen. In solch einem Fall würde der Erlass von Zollschilden durch die Zollbehörden im Hinblick auf beschlagnahmte Waren *de facto* bedeuten, dass Personen, die Waren unrechtmäßig eingeführt haben, einen mit dem Unionsrecht nicht zu vereinbarenden Vorteil erhielten (z. B. einen Wettbewerbsvorteil bezüglich des Preises und/oder des Ertrags im Verhältnis zu anderen [gutgläubigen] Wirtschaftsteilnehmern), was u. a. mit dem Ziel im Sinne von Art. 3 b des Zollkodex der Union, die Europäische Union vor unlauterem und illegalem Handel zu schützen, unvereinbar wäre.

25. Es ist deshalb angezeigt, den Gerichtshof zunächst zu fragen, ob Art. 124 Abs. 1 Buchst. e des Zollkodex der Union dahin auszulegen ist, dass die Zollschild erlischt, wenn in einer Situation wie der vorliegenden Schmuggelware beschlagnahmt und nachfolgend eingezogen wird, nachdem sie bereits vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Europäischen Union verbracht wurde.

Erlöschen der Verpflichtung zur Zahlung von Verbrauchsteuer und/oder Einfuhrumsatzsteuer

26. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird, stellt sich im vorliegenden Fall die Frage, ob die Tatsache, dass die Zollschild des Berufungsklägers im Hinblick auf die in Rede stehenden Waren gemäß Art. 124 Abs. 1 Buchst. e des Zollkodex der Union erloschen ist, bedeutet, dass er verpflichtet ist, Verbrauchsteuer und/oder Einfuhrumsatzsteuer auf diese unrechtmäßig in das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführte Schmuggelware zu zahlen.
27. In diesem Zusammenhang weist der Berufungskläger darauf hin, dass der Gerichtshof in den Rn. 84 und 98 des Urteils Dansk Transport og Logistik angesichts 1. der Ähnlichkeiten zwischen den Zöllen und der Verbrauchsteuer, die darin bestehen, dass die Ansprüche aus dem Verbringen der Waren in die [Europäische Union] und ihrem anschließenden Eingang in den Wirtschaftskreislauf der Mitgliedstaaten resultieren, sowie 2. der zwischen dem Zolltatbestand und dem Zollanspruch und dem Mehrwertsteuerbestand und dem Mehrwertsteueranspruch festgestellten Parallelität sowie zur Sicherstellung einer

kohärenten Auslegung des EG-(Unions-)Rechts festgestellt hat, dass *Verbrauchssteueransprüche und Einfuhrumsatzsteueransprüche unter denselben Umständen wie Zollschulden erlöschen* (es gelten dieselben Gründe für das Erlöschen der Verpflichtungen).

28. Dabei ist eigens zu beachten, dass sich den Vorarbeiten zu den in Rn. 11 des vorliegenden Beschlusses zitierte angeführten Rechtsvorschriften entnehmen lässt, dass diese sich auf das Erlöschen der Verpflichtung zur Zahlung von Verbrauchsteuer und Einfuhrumsatzsteuer beziehenden nationalen Bestimmungen davon ausgehen, dass das Erlöschen der Zollschuld gemäß Art. 124 Abs. 1 Buchst. d bis g des Zollkodex der Union auch zum Erlöschen der Verpflichtung zur Zahlung der von den Zollbehörden im Hinblick auf die eingeführten Waren festgesetzten Verbrauchsteuer und Umsatzsteuer führt.
29. Gleichwohl hat die vorliegende Kammer Zweifel, ob dieselbe Beurteilung (wie in den Rn. 84 und 98 des Urteils *Dansk Transport og Logistik*) im Falle von Art. 124 Abs. 1 Buchst. e des Zollkodex der Union Anwendung finden kann, wenn die Beschlagnahme von Schmuggelware, wie im vorliegenden Fall, nicht in einem Zollamt, sondern bereits innerhalb des Zollgebiets der Union (des Mitgliedstaats) erfolgt.
30. Die Argumentation des Gerichtshofs im Urteil *Dansk Transport og Logistik* stand grundsätzlich tatsächlich mit Art. 202 und Art. 233 Abs. 1 Buchst. d des Zollkodex der Union in Zusammenhang, wonach **[Or. 5]** *die Beschlagnahme von vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren erfolgen muss, bevor diese Waren über die erste innerhalb dieses Gebiets liegende Zollstelle hinaus gelangt sind*, um zum Erlöschen der Zollschuld zu führen (vgl. in diesem Sinne auch das oben angeführte Urteil *Elshani*, Rn. 38).
31. Wie aus dem Inhalt des Urteils *Dansk Transport og Logistik*, insbesondere aus dessen Rn. 73, 74, 84 bis 86, 91 bis 93, 98 und 99, hervorgeht, wurde die Vergleichbarkeit von Verbrauchsteuern und der (Einfuhr-)Umsatzsteuer mit der Zollschuld, was die Frage ihres Erlöschen betrifft, im Wesentlichen mit dem Nichteintritt des Steuertatbestands (der Feststellung, dass die Waren nicht als für Steuerzwecke eingeführt angesehen werden) begründet, wenn die Beschlagnahme der Waren erfolgt, bevor diese die Zone verlassen, in der sich die erste innerhalb des Zollgebiets der Europäischen Gemeinschaft (Europäischen Union) liegende Zollstelle befindet.
32. Ungeachtet der Vergleichbarkeit der Erhebung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Einfuhrumsatzsteuer (vgl. in diesem Sinne auch die Urteile vom 28. Februar 1984, *Einberger*, 294/82, EU:C:1984:81, Rn. 18, vom 11. Juli 2013, *Harry Winston*, C-273/12, EU:C:2013:466, Rn. 41, und vom 10. Jul 2019, *Federal Express Corporation*, C-26/18, EU:C:2019:579, Rn. 41) enthalten die Verbrauchsteuerrichtlinie und die Mehrwertsteuerrichtlinie keine Bestimmungen über das Erlöschen dieser steuerrechtlichen Ansprüche in Situationen, in denen

Schmuggelware unrechtmäßig eingeführt (in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt) und anschließend beschlagnahmt und eingezogen wird.

33. Wie bereits erwähnt, entsteht der Verbrauchsteueranspruch nach Art. 7 Abs. 1 der Verbrauchsteuerrichtlinie zum Zeitpunkt und im Mitgliedstaat der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr. Nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. d dieser Richtlinie ist mit „Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr“ „die Einfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Waren, einschließlich der unrechtmäßigen Einfuhr, es sei denn, die verbrauchsteuerpflichtigen Waren werden *unmittelbar* bei ihrer Einfuhr in ein Verfahren der Steueraussetzung überführt“, gemeint. Es sei daran erinnert, dass der Gerichtshof in Rn. 45 seines Urteils vom 8. Februar 2018, Kommission/Griechenland, C-590/16, EU:C:2018:77 bereits festgestellt hat, dass die Begriffe ‚Entnahme‘ und ‚Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr‘, die den Zeitpunkt bestimmen, zu dem der Verbrauchsteueranspruch entsteht, in allen Mitgliedstaaten einheitlich ausgelegt werden sollten.
34. Im Rahmen der Auslegung der Bestimmungen der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass der Verbrauchsteueranspruch nach seinem Entstehen für die Zwecke der Verbrauchsteuer („Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr“) auch dann fortbesteht, wenn die betreffenden verbrauchsteuerpflichtigen Waren beschlagnahmt und anschließend eingezogen werden (Urteil Dansk Transport og Logistik, Rn. 80, 84 und 85). Die vorliegende Kammer sieht ihrerseits keinen Grund für eine andere Auslegung der derzeit geltenden Bestimmungen der Verbrauchsteuerrichtlinie und ist nicht der Ansicht, dass die neuen Regelungen des Zollkodex der Union über das Erlöschen einer Zollschuld eine andere Beurteilung nahelegen könnten.
35. Da der Verbrauchsteueranspruch gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verbrauchsteuerrichtlinie zu genau diesem Zeitpunkt entsteht, ist es angemessen, die Auffassung zu vertreten, dass eine Freistellung von Schmuggelware von der Verbrauchsteuer, die vorschriftswidrig eingeführt worden ist, dieser Bestimmung widerspricht (vgl. entsprechend z. B. Urteil Kommission/Griechenland, Rn. 46 und 56). Daher kann vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die Tatsache, dass Verbrauchsgüter nach ihrer „Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr“ beschlagnahmt und anschließend eingezogen werden, keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Zahlung von Verbrauchsteuer auf diese Waren hat, die mit dem fraglichen Steuertatbestand entstanden ist.
36. Die Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie sind im Wesentlichen ebenso zu beurteilen – die Beschlagnahme und anschließende Einziehung von Schmuggelware, die unrechtmäßig in das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführt wurde, lässt die Verpflichtung zur Zahlung der (Einfuhr-)Umsatzsteuer auf diese Waren unberührt (vgl. in diesem Sinne entsprechend Urteil Dansk Transport og Logistik, Rn. 91, 92 und 94).

37. Im vorliegenden Fall sind die in Rede stehenden Waren in den Wirtschaftskreislauf der Europäischen Union gelangt und konnten folglich einem Verbrauch zugeführt werden, so dass der Steuertatbestand tatsächlich entstanden ist (siehe hierzu z. B. Urteile vom 2. Juni 2016, Eurogate Distribution und DHL Hub Leipzig, verbundene Rechtssachen C-226/14 und C-228/14, EU:C:2016:405, Rn. 65, und vom 1. Juni 2017, Wallenborn Transports, C-571/15, EU:C:2017:417, Rn. 54).
38. Unter diesen Umständen und angesichts der Tatsache, dass der Gesetzgeber im nationalen Recht im Wesentlichen eine andere Position einnimmt, wird dem Gerichtshof auch die Frage gestellt, ob Art. 2 Buchst. b und Art. 7 Abs. 1 der Verbrauchsteuerrichtlinie sowie Art. 2 Abs. 1 Buchst. d und Art. 70 der Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen sind, dass die Verpflichtung zur Zahlung der Verbrauchsteuer und/oder Mehrwertsteuer **nicht erlischt**, wenn, wie im vorliegenden Fall, Schmuggelware beschlagnahmt und anschließend eingezogen wird, nachdem **[Or. 6]** sie vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Europäischen Union verbracht wurde, auch wenn die Zollschuld aus dem in Art. 124 Abs. 1 Buchst. e des Zollkodex der Union geregelten Grund erloschen ist.

III.

39. Das Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Oberstes Verwaltungsgericht Litauens) ist das letztinstanzliche Gericht in Verwaltungssachen ... [nicht übersetzt], so dass es in dem Fall, in dem sich eine Frage nach der Auslegung der von den Einrichtungen der Union getroffenen rechtlichen Maßnahmen stellt und eine Prüfung dieser Frage für die Entscheidung über diese Rechtssache erforderlich ist, ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof richten muss (Art. 267 Abs. 3 AEUV) ... [nicht übersetzt].
40. Um unter diesen Umständen die Zweifel auszuräumen, die hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der für die im vorliegenden Rechtsstreit in Rede stehenden Rechtsverhältnisse relevanten Bestimmungen des Unionsrechts entstanden sind, ist es angezeigt, den Gerichtshof um Auslegung der fraglichen unionsrechtlichen Bestimmungen zu ersuchen. Eine Beantwortung der im Tenor des vorliegenden Beschlusses gestellten Fragen ist für den vorliegenden Rechtsstreit von entscheidender Bedeutung, weil sie auch ermöglichen würde, eine eindeutige und klare Entscheidung über die Verpflichtung des Berufungsklägers zur Zahlung von Verbrauchsteuer und Mehrwertsteuer und der damit zusammenhängenden Beträge in Bezug auf die in Rede stehenden Waren zu treffen, wodurch insbesondere der Vorrang des Unionsrechts sowie eine einheitliche nationale Rechtsprechung gewährleistet wären.

In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen ... [nicht übersetzt] [Bezugnahme auf die Rechtsgrundlage für das Vorabentscheidungsersuchen] ... [nicht übersetzt] beschließt die vorliegende Kammer

wie folgt:

... [nicht übersetzt] [Verfahrensfrage]

Die folgenden Fragen, die für die vorliegende Rechtssache von Bedeutung sind, werden dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art. 124 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ... [nicht übersetzt] dahin auszulegen, dass eine Zollschuld erlischt, wenn in einer Situation wie der in der vorliegenden Rechtssache gegebenen Schmuggelware beschlagnahmt und anschließend eingezogen wurde, nachdem sie bereits unrechtmäßig in das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführt (in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt) worden war?

2. Sind, falls die erste Frage bejaht wird, Art. 2 Buchst. b und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG sowie Art. 2 Abs. 1 Buchst. d und Art. 70 der Richtlinie 2006/112/EC des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass die Verpflichtung zur Zahlung der Verbrauchsteuer und/oder Mehrwertsteuer nicht erlischt, wenn wie im vorliegenden Fall Schmuggelware beschlagnahmt und anschließend eingezogen wird, nachdem sie bereits unrechtmäßig in das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführt (in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt) wurde, auch wenn die Zollschuld aus dem in Art. 124 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung Nr. 952/2013 genannten Grund erloschen ist?

Die vorliegende Verwaltungsrechtssache wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs in dem Vorabentscheidungsverfahren ausgesetzt.

... [nicht übersetzt] [Verfahrensfrage und Namen der Richter]